



Bezirksregierung Arnsberg

Merkblatt für die Anerkennung als Pharmaberaterin oder Pharmaberater

Die Sachkenntnis nach § 75 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) und damit die Befugnis als Pharmaberaterin oder Pharmaberater tätig zu werden, besitzen automatisch (**Hierzu ist kein Antrag erforderlich!**):

1. Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, Chemie, Biologie, Human- oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung
2. Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, Chemie, Biologie, Human- oder Veterinärmedizin (PTA, MTA, MTLA, MTRA, VMTA, BTA, CTA)
3. Pharmareferenten
4. Pharmazie- und Veterinär Ingenieure

Darüber hinaus kann nach § 75 Abs. 3 AMG eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkannt werden, die einer der Ausbildungen der oben genannten Personen mindestens gleichwertig ist.

Die **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 24 - Arzneimittelüberwachung, 59817 Arnsberg**, ist für Ihren Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständig, wenn der Ort der Berufsausübung im Regierungsbezirk Arnsberg liegt. Sollte der Ort der Berufsausübung noch nicht feststehen, richtet sich die Zuständigkeit hilfsweise nach dem Erstwohnsitz.

Anträge senden Sie bitte per E-Mail an pharmazie@bra.nrw.de und hängen folgende Unterlagen im PDF-Format an:

1. Formloser, unterschriebener Antrag auf Anerkennung gemäß § 75 Abs. 3 AMG inkl.
 - a. Angaben zum Pharmazeutischen Unternehmer, bei dem Sie tätig werden möchten
 - b. Bestätigung, dass noch kein Antrag zu Ihrer Person bei einer anderen Behörde vorliegt
2. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
3. Ablichtung des Personalausweises
4. Lebenslauf
5. Nachweise über die abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung (Zeugnisse, Diplome, Urkunden, Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen etc.)

Hinweise

- *Alle fremdsprachigen Dokumente und Urkunden müssen von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person unter Vorlage des Originals übersetzt sein. Eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer gibt es beim Oberlandesgericht (OLG). Bei im Ausland übersetzten Dokumenten muss die Richtigkeit der Übersetzung durch die Deutsche Botschaft bestätigt werden.*
- *Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 75 AMG ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand gemessen und beträgt 57,20 bis 82,90 Euro pro Stunde.*